

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

20. Jahrgang

Burg, 19.02.2026

Nr.: 4

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 23 Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 27. Januar 2026 zum Schutz gegen die Aviäre Influenza
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

23

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 27. Januar 2026 zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Auf der Grundlage von Art. 39 der Delegierten Verordnung (DeVO) (EU) 2020/687 wird hiermit Folgendes bekanntgegeben:

I.

Die mit Allgemeinverfügung vom 27. Januar 2026 angeordneten Maßnahmen für die Schutzzone werden hiermit aufgehoben.

II.

In der Schutzzone gelten die mit Allgemeinverfügung vom 27. Januar 2026 angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone fort.

III.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.

IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Die angeordneten Maßnahmen für die Schutzzone in der o. a. Allgemeinverfügung konnten entsprechend Art. 39 DelVO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der DelVO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind. Entsprechend Art. 39 Abs. 3 DelVO (EU) 2020/687 gelten nach Aufhebung der Maßnahmen für die Schutzzone die in der betreffenden Verfügung angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone fort.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 27. Januar 2026 verwiesen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß Ziff. III

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Geflügelpest ist als eine hoch ansteckende und mit hohen wirtschaftlichen Verlusten einhergehende Krankheit, die durch eine schnelle Verbreitung gekennzeichnet ist. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich erkannt und unverzüglich eingedämmt wird, und zwar unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und damit verbundene wirtschaftliche Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift: Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstr. 9, 39288 Burg.
2. Auf elektronischem Weg: Durch Übermittlung des Widerspruchs als elektronisches Dokument, mit qualifizierter elektronischer Signatur, an die E-Mail-Adresse: post@lkjl.de
3. Schriftformersetzende Form: Durch Übermittlung des Widerspruches als elektronisches Dokument mit einfacher elektronischer Signatur, auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) – c) VwVfG. Für die Übermittlung ist das folgende besondere Behördenpostfach des Landkreises Jerichower Land (beBPo) zu nutzen:

Name: Landkreis Jerichower Land

Safe-ID: DE.justiz.682a222a-5faf-4dc7-9bde-8e0368ef1211.e2b2

Bitte beachten Sie:

Über die oben genannte E-Mail-Adresse können Sie dem Landkreis Jerichower Land auch Dokumente ohne qualifizierte elektronische Signatur schicken. Diese Variante ist jedoch nicht ausreichend, wenn Sie rechtswirksam Widerspruch einlegen möchten.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO haben Rechtsbehelfe in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung angeordnet wird, keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 bis 206 in 39104 Magdeburg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Burg, den 19. Februar 2026

gez. Dr. Burchhardt

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1700
Telefax: 03921 949-11700
E-Mail: kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.